

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2014

Nr. 2014/533

Solothurner Ruderclub, 4500 Solothurn: Indossierung eines Namensschuldbriefs

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3301 vom 30. November 1982 wurde dem Solothurner Ruderclub, Solothurn, nach den damals geltenden Bestimmungen an den Bootshausumbau ein verzinsliches Darlehen im Betrag von Fr. 50'000.-- aus dem Sport-Toto-Fonds zugesprochen. Zur Sicherstellung dieses Darlehens wurde am 21. Juni 1983 auf Grundbuch Solothurn Nr. 4572 ein Grundpfandrecht über Fr. 50'000.-- zu Gunsten des Staates Solothurn errichtet, ein entsprechender Papier-Namenschuldbrief ausgestellt und dieser dem damaligen Polizei-Departement zugestellt. Per 1. Juli 1993 zahlte der Solothurner Ruderclub das Darlehen samt Zinsen zurück. Die anschliessende Aushändigung des Schuldbriefs erfolgte ohne Indossament. Deshalb ersucht der Solothurner Ruderclub nun um entsprechende Indossierung des vorgenannten Namensschuldbriefs.

2. Beschluss

- 2.1 Es wird festgestellt, dass der Solothurner Ruderclub das Darlehen aus dem Sport-Toto-Fonds im Betrag von Fr. 50'000.-- samt Zinsen zurückbezahlt hat.
- 2.2 Das Amt für soziale Sicherheit ist ermächtigt, den Papier-Namenschuldbrief vom 21. Juni 1983 mit einer Pfandsumme von Fr. 50'000.--, welcher auf Grundbuch Solothurn Nr. 4572 zu Gunsten des Staates Solothurn eingetragen ist, auf den Solothurner Ruderclub, Solothurn, zu indossieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn (3)
Solothurner Ruderclub, Hanspeter Preisig, Schachenstrasse 11b, 4562 Biberist